



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 61

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung
(Vierter Ausschuss) (A/70/503)]

70/96. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹ und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats² zu dieser Frage,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2015³,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2013/43 vom 25. Juli 2013 und 2014/25 vom 16. Juli 2014,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

sich der Notwendigkeit bewusst, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

¹ A/70/64.

² E/2015/65.

³ *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 23 (A/70/23), Kap. VI.*



die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

sowie begrüßend, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich teilnehmen,

feststellend, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

betonend, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, die sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer werden bewältigen können,

sowie betonend, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

erneut erklärend, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

eingedenk der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

in Anbetracht der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/99 vom 5. Dezember 2014 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *empfiehlt* allen Staaten, sich über die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV)

der Generalversammlung enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Hoheitsgebieten getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;

b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Hurrikanen und Vulkanausbrüchen und anderen Umweltproblemen wie Strand- und Küstenerosion und Dürren auf diese Hoheitsgebiete;

c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;

d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik verabschiedete Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998⁴, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, enge Verbindung zu den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu wahren, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung Hilfe zu gewähren;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter

⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, über die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *bekundet* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

*70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015*